

Studium und Praxis

Agrarrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Christian Grimm, Prof. Dr. Roland Norer

in speziellen DIN- Normen, für Gärfuttersilos und Güllebehälter z.B. in der DIN 11622-2, für Befüll- und Entleerleitungen in DIN 11832. Einen ersten Einblick in die hochkomplexe Materie des Stallbaus gewähren die entsprechenden Merkblätter der Bundesländer und mancher Landratsämter.

Die Abwasserbeseitigung abgelegener landwirtschaftlicher Betriebe kann oft nur über private Kleinkläranlagen erfolgen. Auch diese sind unter Beachtung der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. In diesem Zusammenhang sind folgende DIN Normen von Bedeutung: DIN 1986 für Abwasserleitungen und -kanäle und die DIN 4261 für Kleinkläranlagen mit mechanisch-biologischer Behandlung. Weitere Einzelheiten sind den technischen Lehrbüchern im Bereich Bauwesen in der Landwirtschaft zu entnehmen.⁷⁹

Hinsichtlich der Abfallbeseitigung ist anzumerken, dass für Jauche, Gülle und Stallmist das sog. Düngeprivileg gilt. Diese Stoffe gelten solange nicht als Abfall, als sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden im Rahmen des Maßes üblicher landwirtschaftlicher Düngung ausgebracht werden. Einzelheiten dazu finden sich im Kapitel 7 Abschnitt V.

7. Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzrechts

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der Definition des Bundesnaturschutzgesetzes Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Stallbauten erfüllen in der Regel diese Tatbestandsmerkmale und sind daher als Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes zu qualifizieren. Sie sind, sofern sie nicht in besonderen Schutzgebieten liegen und dort geltende Sonderregelungen entgegenstehen, im Regelfalle zulässig. Ihre Auswirkungen sind jedoch auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gegebenenfalls auszugleichen.

Bauliche Anlagen können nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder unter Denkmalschutz stehen. In diesen Fällen sind die Eigentümer und die sonst dinglich Berechtigten bzw. die unmittelbaren Besitzer verpflichtet, das Baudenkmal instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, „soweit ihnen das zuzumuten ist“.⁸⁰ Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Bauliche Veränderungen sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden zulässig. Soweit unzumutbare Belastungen für den Eigentümer bzw. die sonstig dinglich Berechtigten entstehen, werden staatlicherseits finanzielle Zuwendungen gewährt. Darüber hinaus bestehen auch steuerliche Vergünstigungen für die Erhaltung von Baudenkmälern.

⁷⁹ S. z.B. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Planungshilfen, Funktions- und Bauanleitungen, Ausgabe 2001, 2000.

⁸⁰ So Art. 4 BayGesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 25.6.1973 (BayRS IV, S. 354; 2242-1-WFK). Zur Vereinbarkeit denkmalschutzrechtlicher Regelungen (konkret der §§ 13 Abs. 1 2, 31 Abs. 1 2 RhPfdenkSchPflG) mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG s. BVerfG, Beschl. vom 2.3.1999 – 1 BvL 7/91, abgedruckt NJW 1999, 2877 ff.

VI. Gerichtlicher Rechtsschutz

- 92 Im Rahmen dieses Einblicks in das öffentliche Baurecht werden aus der Fülle prozessrechtlicher Probleme nur zwei Bereiche herausgegriffen, nämlich die Frage des Nachbarschutzes und der Komplex Rechtsschutzmöglichkeit des Landwirts gegen herannahende Wohnbebauung.

1. Zum Problem des Nachbarschutzes⁸¹

a) Klagebefugnis

- 93 Ausgangspunkt für die zahlreichen Streitigkeiten zwischen Nachbarn bei der Durchführung von Bauvorhaben ist die unterschiedliche Interessenlage zwischen dem Bauherrn, der sein Baurecht nach seinen Vorstellungen und Ansprüchen verwirklichen will, und dem Nachbarn, der die ungestörte Nutzung seines Grundstücks erhalten möchte. Klagebefugt ist der Nachbar (in diesem Zusammenhang auch „Dritter“ genannt) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aber nur, wenn er die Verletzung eines subjektiv – öffentlichen Rechts geltend machen kann, s. §§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 VwGO. Nun kommt aber nach herrschender Meinung nicht allen öffentlich- rechtlichen Bauvorschriften nachbarschützende Wirkung zu. Vielmehr ist zwischen Normen, die das Bauen im Interesse der Allgemeinheit regeln, und jenen, die (auch) den Nachbarn schützen sollen, zu unterscheiden. Klagt also ein Nachbar gegen eine erteilte Baugenehmigung, so ist zu prüfen, ob die Norm, deren Verletzung er rügt, (auch) der Rücksichtnahme auf individuelle Interessen und deren Ausgleich dient (sog. „Schutznormtheorie“). Lässt sich diese Frage nicht unter Heranziehung des Wortlauts der Norm klären, so ist durch Auslegung zu ermitteln, ob „sich aus individualisierenden Tatbestandsmerkmalen der Norm ein Personenkreis entnehmen lässt, der sich von der Allgemeinheit unterscheidet“.⁸² Ergibt sich auf diese Weise ein grundsätzlich nachbarschützender Charakter der Norm, so ist des weiteren zu entscheiden, wer zum Kreis der so Begünstigten zu rechnen ist. Nach überwiegender Auffassung werden nur Eigentümer und andere dinglich Berechtigte mit einer eigentümerähnlichen Rechtsposition geschützt, nicht dagegen lediglich obligatorisch Berechtigte wie Mieter oder Pächter. Diese sind im Regelfall keine Nachbarn im baurechtlichen Sinne.⁸³ Wie weit der Schutzbereich in räumlicher Hinsicht zu ziehen ist, hängt vom einzelnen Normzweck ab. So fallen bei Normen über Abstandsflächen in aller Regel nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke in den Schutzbereich, während beispielsweise bei Vorschriften über die planungsrechtliche Zulässigkeit nach der Art der baulichen

⁸¹ S. dazu *Dürr (Hrsg.)/König*, Rn. 426 ff.; Überblick über die nachbarschützenden Vorschriften Rn. 438 ff. oder *Hoppe/Bönker/Grotefels*, Fünfter Abschnitt: Rechtsschutz und Staatshaftung im öffentlichen Baurecht, 2. Rechtsschutz des Nachbarn, S. 510 ff.

⁸² BVerwG Urt. v. 19.9.1986 – 4 C 8.84-BRS 46 Nr. 173, BayVBl. 1987, 151; BVerwG Urt. v. 28.10.1993 – 4 C 5.93 –, BauR. 1994, 354; Zur Kritik an der Schutznormtheorie s. die Nachweise bei *Hoppe/Bönker/Grotefels*, § 18, S. 513 in Fußn. 2.

⁸³ Strittig; im Straßenplanungsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung eine Klagebefugnis von Mietern und Pächtern anerkannt, s. BVerwG Urt. v. 1.9.1997 – 4 A 36. 96, NVwZ 1998, 504; für das Bauplanungsrecht hat es aber klargestellt, dass dort Nachbarschutz Eigentümerschutz bleibt, BVerwG Beschl. v. 20.4.1998 – 4 B 22.97 –, NVwZ 1998, 956. Weitere Nachweise bei *Hoppe/Bönker/Grotefels*, S. 512 in Fußn. 8.

Nutzung all jene Grundstücke in den Schutzbereich einbezogen sind, die von den durch dieses Kriterium erfassten Auswirkungen des Vorhabens berührt werden.⁸⁴

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Nachbaranfechtungsklage ist der rechtzeitig eingelegte Widerspruch gegen die Baugenehmigung. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung der Nachbarunterschrift. Die Unterschrift des Nachbarn unter die Dokumente, die ihm im Rahmen der Nachbarbeteiligung vom Bauherrn vorzulegen sind, gilt als Zustimmung zu dem Bauvorhaben. Der Nachbar verzichtet mit ihr auf seine materiellen Abwehrrechte und verliert die Widerspruchs- und Klagebefugnis.⁸⁵

Begründet ist die Nachbaranfechtungsklage, wenn die Baugenehmigung rechtswidrig und der Nachbar dadurch in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist. Ist die Baugenehmigung lediglich objektiv rechtswidrig, ohne gegen nachbarschützende Normen zu verstoßen, so ist die Klage nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abzuweisen.⁸⁶

b) Beispiele für nachbarschützende Vorschriften

Die Frage, ob einer Norm nachbarschützender Charakter zukommt oder nicht, ist nicht immer einfach zu beantworten. Dementsprechend komplex und dogmatisch schwierig sind die Argumentationen von Rechtsprechung und Literatur. Im Folgenden wird für einige wichtige Normen ein tabellarischer Überblick gegeben, der jedoch die gründliche Auseinandersetzung mit Literaturmeinungen und Rechtsprechung nicht ersetzen kann und will.⁸⁷

Nachbarschutz ausgewählter Rechtsnormen

97

| Norm | nachbarschützend | nicht nachbarschützend |
|--|---|---|
| Art. 14 GG, Gewährleistung des Eigentums | | Nein, entgegen früherer Rechtsprechung BVerwG Urt. v. 26.9.1991, DVBl. 1993, 564 |
| § 1 Abs. 6 BauGB, Abwägungsgebot öffentlicher und privater Belange | | Nein, Regelungsadressat ist nicht der Bauherr, sondern die Gemeinde, BVerwG, Beschl. v. 24.4.1997, Agrarrecht 1997, 447 |
| § 30 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes | | Nein, nur einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes können nachbarschützend sein, BVerwG B. v. 20.9.1984, NVwZ 1985, 748 |
| § 31 Abs. 2 BauGB, Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes | Ja, BVerwG Urt. v. 19.9.1986, BayVBl. 1987, 151 | |

⁸⁴ Dürr (Hrsg.)/König, Rn. 435.

⁸⁵ Einzelheiten bei Dürr/König, Rn. 436 und 357. Beachte: In Bayern ist das Widerspruchsverfahren gegen baurechtliche Bescheide gem. Art. 15 AGVwGO entfallen.

⁸⁶ S. z.B. BVerwG, Urt. v. 15.12.1988 – 4 B 182.8 NJW 1983, 1547.

⁸⁷ Einzelheiten mit weiterführenden Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung s. Dürr (Hrsg.)/König, Rn. 428 ff.

| Norm | nachbarschützend | nicht nachbarschützend |
|--|--|---|
| § 34 Abs. 1 BauGB Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile | Nur, soweit die Vorschrift in einer konkreten Situation „in qualifizierender und individualisierender Weise“ Rücksicht auf die Nachbarschaft verlangt, BVerwG Ur. v. 25.2.1977, BayVBl 1977, 639 und diese vor unzumutbaren Beeinträchtigungen schützt, BVerwG Ur. v. 13.3.1981, DÖV 1981, 672 und v. 6.12.1996, NVwZ-RR 1997, 516 | |
| § 34 Abs. 2 BauGB Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die einem Baugebiet der BauNV entsprechen | Ja, aber begrenzt auf die Bewahrung der Gebietsart, BVerwG Ur. v. 11.4.1996, ZfBR 1997, 51 | |
| § 35 BauGB Bauen im Außenbereich | Ja, BVerwG Ur. v. 25.2.1977, BayVBl 1977, 639 | |
| Normen über Abstandsflächen, z.B. Art. 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayBO, § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BbgBO | Ja, dienen nach h.M. auch dem Nachbarschutz | |
| Allgemeine Anforderungen, z.B. Art. 3 BayBO und Art. 4 BayBO, § 3 BbgBO | | Nein; für BayBO s. BayVGH Ur. v. 10.3.1987, BayVBl. 1987, 727 |
| Standsicherheit, z.B. Art. 10 BayBO, § 11 BbgBO | Ja, dient auch dem Nachbarschutz, für Art. 3 BayBO s. BayVGH Ur. v. 21.8.1973, BayVBl. 1974, 73 | |
| Brandschutz, z.B. Art. 12 BayBO § 12 BbgBO | Ja, dient auch dem Nachbarschutz, für Art. 15 BayBO s. BayVGH Ur. v. 21.12.1977, BayVBl. 1978, 669 | |

2. Rechtsschutz gegen heranrückende Wohnbebauung

a) Bebauungspläne

- 98 Jede heranrückende Wohnbebauung kann den Bestand und die Entwicklungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes beeinträchtigen. Der Landwirt muss sich daher frühzeitig klar darüber werden, ob und wie er sich gegebenenfalls gegen entsprechende Entwicklungstendenzen zur Wehr setzen will.
- 99 Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig an der Planung zu beteiligen (s. oben II 1.). Bereits in dieser Phase sollte der Landwirt am Verfahren mitwirken und seine Argumente gegen die beabsichtigte Ausweisung von Bauland vorbringen. Häufig lässt sich im Vorfeld der Planungen mehr erreichen als in einem verfestigten Planungsstadium.

Soweit der Landwirt im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB fristgemäß Anregungen vorbringt, sind diese von der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landwirt mitzuteilen. Soweit Anregungen nicht berücksichtigt werden, sind diese, soweit der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, dieser mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen. Ist der Bebauungsplan in Kraft (s. § 10 BauGB), so bleibt dem Landwirt nur noch die Möglichkeit, ihn über eine konkrete Normenkontrollklage nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO anzufechten. Zu beachten ist hier allerdings – und das unterstreicht das Erfordernis, bereits im Aufstellungsverfahren Einwendungen vorzubringen – dass der Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn es der Antragsteller versäumt hat, seine Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung rechtzeitig vorzubringen (Präklusionswirkung des § 47 Abs. 2a VwGO)⁸⁸. Zuständig sind die Oberverwaltungsgerichte.⁸⁹ Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch den Bebauungsplan in ihren Rechten verletzt zu sein. Durch das Erfordernis einer möglichen Selbstbetroffenheit wird das Verfahren nach § 47 VwGO von einem Popularklageverfahren abgegrenzt. Antragsbefugt sind zunächst der Eigentümer eines Grundstücks und die ihm gleichgestellten Inhaber von eigentumsähnlichen Rechten (z.B. Erbbauberechtigte und Nießbraucher), unter bestimmten Voraussetzungen auch die nur obligatorisch Berechtigten wie Mieter oder Pächter.⁹⁰ Für den Normenkontrollantrag gilt seit dem 1. Januar 2007 nur noch die Frist von 1 Jahr (früher zwei Jahre), deren Lauf mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes beginnt.

Begründet ist die Klage, wenn der Bebauungsplan gegen höherrangiges Recht (außer Grundrechte des Landes, diese sind nicht Prüfungsmaßstab, s. § 47 Abs. 3 VwGO) verstößt. Dazu zählen in erster Linie die Vorschriften des Baugesetzbuches. Wichtig ist es für den Landwirt, zu wissen, dass das aus einzelnen Vorschriften des Baugesetzbuches ableitbare Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme nicht nur gegen ihn verwendet werden kann, sondern dass es sein wichtigstes Abwehrinstrument gegen heranrückende Wohnbebauung darstellt. Soweit sein Vorhaben im Außenbereich liegt und dort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig ist, kann er sich gegen die heranrückende Wohnbebauung sowohl hinsichtlich der tatsächlich ausgeübten Nutzung als auch im Hinblick auf zukünftige betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten und Umstellungen erfolgreich zur Wehr setzen. Die planende Gemeinde hat hier den Immissionsradius seines Betriebes zu berücksichtigen. 100

⁸⁸ Vgl. BVerwG v. 18.10.2010 – BVerwG 4 CN 3.10; Gegen Bebauungspläne in der Aufstellungsphase kann vorbeugender Rechtsschutz in Form der vorbeugenden Unterlassungsklage in Frage kommen. Einzelheiten s. bei *Dürr (Hrsg.)/König*, Rn. 456.

⁸⁹ In Bayern führt das Oberverwaltungsgericht die Bezeichnung gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 AGV-VwGO die Bezeichnung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

⁹⁰ So hat das Bundesverwaltungsgericht die Antragsbefugnis des Pächters gem. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO (i.d.F.d. 6.VwGOÄndg v. 1.11.1996, BGBl. I S. 1626) bejaht, da dessen Recht auf gerechte Abwägung seiner privaten Interessen verletzt sein kann, wenn ein Bebauungsplan für gepachtetes hofnahes Weideland eine andere Nutzungsart festlegt. „Die Tatsache, dass eine bestimmte Grundstücksnutzung nur auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages geschieht, führt nicht aus sich dazu, dass die damit zusammenhängenden Interessen bei der planerischen Abwägung unberücksichtigt zu bleiben hätten“, BVerwG, Urt. v. 5.11.1999 – 4 CN 3.99 – mit weiteren Nachweisen, AgrarR. 2000, 379. Die Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Normenkontrollverfahren ist nicht zu verwechseln mit der Frage des Nachbarschutzes einer Norm! Vgl. BVerwG v. 24.4.1997, AgrarR. 1997, 447. Für gewerbetreibende Mieter eines Grundstücks s. BayVGh, Urt. v. 31.1.2000, Az. 14 N 98.3299. Einen Gesamtüberblick über das öffentliche Baurecht in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gibt *Jade*, BayVBl. 2002, 1 ff.

b) Einzelbauvorhaben

- 101** Wird für ein einzelnes Wohnbauvorhaben durch die Baubehörde die Baugenehmigung erteilt, so kann der Landwirt versuchen, diesen Verwaltungsakt durch Widerspruch nach §§ 68 ff.⁹¹ und Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO anzufechten. Wie oben ausgeführt, muss er sich dabei, da er ja nicht Adressat des Verwaltungsaktes ist, auf eine nachbarschützende Norm stützen können. Dabei ist wiederum das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme ausschlaggebend. Ein einziges Wohnhaus im Immissionsradius des Hofes kann seine künftige Schutzwürdigkeit bereits beeinträchtigen. Insofern sollte der Landwirt auch vor einer Klage nicht zurückschrecken.

⁹¹ Beachte: In Bayern und einigen anderen Bundesländern ist das Widerspruchsverfahren gegen baurechtliche Bescheide entfallen, s. für Bayern Art. 15 Abs. 1 und 2 AGVwGO.

7. Kapitel. Das Recht der landwirtschaftlichen Produktion, Bereich: Pflanzliche Erzeugung

Literaturauswahl:

a) Saatgut- und Sortenschutzrecht

Bruchhausen/Nirk/Ullmann, Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2006;

Freudenstein/Trautwein (Hrsg.), Sorten- und Saatgut-Recht der Europäischen Union (Textsammlung), 3. Aufl., Clenze 2014;

Garbe, Sortenschutz- und Saatgutverkehrsrecht, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Köln 2012, S. 1156 ff. (zit. *Garbe*);

Keukenschrijver, Sortenschutzgesetz. Kommentar, Köln 2001;

Leßmann/Würtenberger, Deutsches und europäisches Sortenschutzrecht. Handbuch, 2. Aufl., Baden-Baden 2009 (zit. *Leßmann/Würtenberger*);

von Lüpke, Art. Saatgutverkehrsrecht, in: HAR II, Sp. 720 ff.;

ders., Art. Sortenschutzrecht, in: HAR II, Sp. 774 ff.;

Rutz/Freudenstein (Hrsg.), Sorten- und Saatgut-Recht, 12. Aufl., Clenze 2010;

b) Pflanzenschutzrecht

Lorz, Pflanzenschutzrecht, München 1996;

Köpl, Pflanzenschutz- und Düngerecht, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, München 2011, S. 676 ff.;

Pingen, Dünge- und Pflanzenschutzrecht, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Köln 2012, S. 620 ff. (zit. *Pingen*);

Storm, Art. Pflanzenschutzrecht, in: HAR II, Sp. 612 ff.

c) Düngung

Härtel, Düngung im Agrar- und Umweltrecht, Berlin 2002;

Hötzel, Umweltvorschriften für die Landwirtschaft, Stuttgart 1986 (zit. *Hötzel*);

Kluge/Embert, Das Düngemittelrecht mit fachlichen Erläuterungen, Ausgabe 1996, Münster-Hiltrup 1996;

Köpl, Pflanzenschutz- und Düngerecht, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, München 2011, S. 676 ff.;

Pingen, Dünge- und Pflanzenschutzrecht, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Köln 2012, S. 620 ff. (zit. *Pingen*).

d) Ökologischer Landbau

Busse, Agrarökoproduktrecht, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Köln 2012, S. 1214 ff. (zit. *Busse*);

Freytag, Öko-Kennzeichengesetz und Öko-Kennzeichenverordnung, in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblatt, 200. Ergänzungslieferung, München 2014;

Haccius/Neuerburg, Ökologischer Landbau – Grundlagen und Praxis, 6. Aufl., Bonn 2013;

Rathke, Öko-Kennzeichengesetz und Öko-Kennzeichenverordnung, in: Zipfel/Rathke (Hrsg.), Lebensmittelrecht, Loseblatt-Kommentar, 158. Ergänzungslieferung, München 2014;

Rathke/Kopp/Betz, Ökologischer Landbau und Bioprodukte – Recht und Praxis, 2. Aufl., München 2010;

Schmidt/Haccius, EG-Verordnung „Ökologischer Landbau“ – Eine juristische und agrarfachliche Kommentierung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Freiburg i. Br. 2008 (zit. *Schmidt/Haccius*).

Nützliche Internetadressen:

<http://www.bba.de> (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft)

<http://www.bundessortenamt.de> (Bundessortenamt)

<http://www.bvl.bund.de> (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

<http://www.lfl.bayern.de> (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

<http://www.oeko.de> (Öko-Institut e.V.)

I. Wichtige Rechtsquellen

1. Saatgutrecht

1 a) Europäische Normen

- Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14.6.1966 über den Verkehr mit Futtermittelsaatgut, *ABl. L 125 v. 11.7.1966*, S. 2298–2308;
- Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14.6.1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut, *ABl. L 125 v. 11.7.1966*, S. 2309–2319;
- Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13.6.2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, *ABl. L 193 v. 20.7.2002*, S. 1–11;
- Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13.6.2002 über den Verkehr mit Beta-ribensaatgut, *ABl. L 193 v. 20.7.2002*, S. 12–32;
- Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13.6.2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, *ABl. L 193 v. 20.7.2002*, S. 33–59;
- Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13.6.2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, *ABl. L 193 v. 20.7.2002*, S. 60–73;
- Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13.6.2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, *ABl. L 193 v. 20.7.2002*, S. 74–97.

2 b) Nationale Normen

- Saatgutverkehrsgesetz (SaatG), neugefasst durch Bek. v. 16.7.2004, BGBl. I S. 1673;
- Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatArtVerzV 1985), neugefasst durch Bek. v. 27.10.2004, BGBl. I S. 2696;
- Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung – SaatV), neugefasst durch Bek. v. 8.2.2006, BGBl. I S. 344;
- Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV) v. 21.1.1986, BGBl. I S. 214;
- Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV 1986), neugefasst durch Bek. v. 23.11.2004, BGBl. I S. 2918;
- Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV 1986) v. 21.1.1986, BGBl. I S. 204;
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) v. 22.5.2002, BGBl. I S. 1658;
- Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) v. 20.12.2002, BGBl. I S. 4711;
- Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) v. 20.12.2002, BGBl. I S. 4721;
- Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung – FoVHgV) v. 7.10.1994, BGBl. I S. 3578;
- Hopfengesetz (HopfG) v. 21.10.1996, BGBl. I S. 1530;
- Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Hopfenrechts (HopfV) v. 27.1.2009, BGBl. I S. 152.

2. Sortenschutzrecht

3 a) Europäische Normen

- Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27.7.1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, *ABl. L 227 v. 1.9.1994*, S. 1–30.